

4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost – Teil 2“ Veitshöchheim **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Veitshöchheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ost Teil 2“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ost Teil 2“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ost Teil 2“ liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Veitshöchheim, Erwin-Vornberger-Platz 1, 97209 Veitshöchheim während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.30 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Zudem liegen die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, den Unterlagen bei.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. gemäß § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. gemäß § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Veitshöchheim, den 12.04.2024

Jürgen Götz
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung dieser Bekanntmachung:

Blättle vom 15.04.2024

Homepage/Internet am 15.04.2024 (unter „laufende Bauleitplanverfahren“ ,
gleichzeitig Veröffentlichung des Bebauungsplanes + Begründung (geschützt).

z.A.